

**Richtlinien Schulkommission
vom 04.03.2002^{1), 2)}**

§ 1

(1) Die Universitätsstadt Gießen bildet eine Schulkommission.

(2) Die Schulkommission hat den Magistrat in allen wichtigen Angelegenheiten der äußeren Schulverwaltung zu beraten.

§ 2

(1) Die Schulkommission besteht aus dem Oberbürgermeister und einem von ihm als ständiger Vertreter bestimmten Stadtrat, einem weiteren Stadtrat, drei Stadtverordneten, zehn sachkundigen Einwohnern mit Stimmrecht und zwei sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme. Die sachkundigen Einwohner sind

1. zwei Lehrer, die an einer Schule unterrichten, die in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen steht,
2. zwei Eltern, deren schulpflichtige Kinder eine Schule in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen besuchen,
3. zwei Schüler, die eine Schule in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen besuchen,
4. zwei Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
5. zwei Vertreter der Sozialpartner,
6. mit beratender Stimme zwei Vertreter der ausländischen Einwohner.

(2) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Ein Vertreter des zuständigen Staatlichen Schulamts soll zu den Sitzungen eingeladen werden und nimmt mit beratender Stimme daran teil.

(4) Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende weitere sachkundige Einwohner zu den Sitzungen mit beratender Stimme einladen.

§ 3

Für das Verfahren der Schulkommission gilt die Geschäftsordnung des Magistrats sinngemäß.

§ 4

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

- 1) Beschluss des Magistrats vom 04.03.2002
- 2) Die Satzung der Schulkommission der Universitätsstadt Gießen vom 07.02.1980 wurde aufgehoben durch die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Schulkommission der Universitätsstadt Gießen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.05.2002)